

„SCHWARZE LISTE“ GEPLANT – WETTBEWERBSREGISTER FÜR KRIMINELLE UNTERNEHMEN



Foto: Peter Gailge

Rechtsanwalt Peter Fissenewert

Unternehmen, die durch Korruption, Betrug, Schwarzarbeit oder andere schwere Straftaten auffallen, sollen keine öffentlichen Aufträge erhalten. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung jüngst einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines bundeseinheitlichen Anti-Korruptionsregisters verabschiedet. Für Unternehmen, die im Register landen, können die Folgen fatal sein. Für Unternehmen und Unternehmenslenker ist daher erhöhte Vorsicht geboten.

Unternehmen, die Rechtsverstöße begehen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, ist nicht neu. Das kennt man auf Landesebene in Berlin bereits. Jetzt wird es bundesweit und härter.

Jetzt werden Wirtschaftsstraftaten einzelner Mitarbeiter zur Last für das Unternehmen.

Unternehmen müssen sich künftig für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, vor allem aber ihrer Geschäftsführer, Vorstände – und Aufsichtsräte – entlasten. Die individuelle Strafe für den Geschäftsführer oder Angestellten kann quasi eine Sippenhaft für das ganze Unternehmen bedeuten.

Man kommt schnell rein, aber nur schwierig wieder raus.

Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Gemeinden künftig über ein zentrales

Wettbewerbsregister prüfen können – und ab einem Auftragswert von 30.000,00 € prüfen müssen –, ob Unternehmen gegen Gesetze verstoßen haben. Hat ein Unternehmen gegen bestimmte Gesetze verstoßen und steht es hierfür im Register, wird es für bis zu 3 bzw. bis zu 5 Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen. Das dürfte für viele Unternehmen existenzbedrohende Auswirkungen haben. Die „Schwarze Liste“ hat zum Ziel, Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte begangen haben, von öffentlichen Aufträgen konsequent auszuschließen.

Handlungsempfehlung: Ist man erst einmal im Register geführt, hilft hier nur die Selbstreinigung. Sie setzt voraus, dass das betroffene Unternehmen die Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung unterstützt und sich von den verursachenden Personen trennt. Schadenskompensation, Compliance-Regeln und Whistleblower-Hotlines helfen hier deutlich. Dies gilt nicht nur beim Reinigungsprozess selbst, sondern auch bei der späteren Überprüfung, ob die Vergabesperre – vielleicht auch vorzeitig – aufzuheben ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Compliance-Management-System (CMS) hier unterstützend wirkt, selbst wenn das „Kind in den Brunnen gefallen ist“. Auch das unverzügliche Erstellen eines CMS nach einem Verstoß oder Eintrag hat in der Praxis positive Auswirkungen gezeigt. Wir beraten Sie bei der Etablierung und Implementierung eines CMS – und unterstützen Sie im Falle einer Vergabesperre.

Peter Fissenewert

Prof. Dr. Peter Fissenewert berät Unternehmen und Unternehmer in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Belangen wie Managerhaftung, Corporate Governance und Corporate Compliance. Seit 2005 hat er eine Professur für Wirtschaftsrecht inne. Als Rechtsanwalt ist er Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Die international agierende Kanzlei gehört zu den führenden Kanzleien in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts.